

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2017

Nr. 77

ausgegeben am 14. März 2017

Verordnung

vom 7. März 2017

betreffend die Abänderung der Verordnung über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe

Aufgrund von Art. 1 Abs. 4 und Art. 13 des Gesetzes vom 14. März 2007 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (AVEG), LGBL 2007 Nr. 101, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Verordnung vom 22. März 2016 über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Gärtner- und Floristengewerbe, LGBL 2016 Nr. 104, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6

Diese Verordnung tritt am 1. April 2016 in Kraft und gilt bis zum 31. März 2019.

Art. 58 Ziff. 1 der Beilage

1. Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 8 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 3 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren. Vorbehalten bleiben anderslautende Bestimmungen in der Lohn- und Protokollvereinbarung (Anhang).

Anhang zur Beilage

Der bisherige Anhang zur Beilage wird wie folgt ersetzt:

Anhang

Lohn- und Protokollvereinbarung 2017 und 2018 zum GAV Gärtner- und Floristengewerbe

1. Lohnerhöhung

Die Vertragsparteien vereinbaren nachstehende Lohnerhöhungen:

2017: 0.5 % generell

2018: 0.5 % individuell

2. Mindestlöhne

Es gelten die nachstehenden Mindestlöhne:

Monats- und Stunden-lohn	Garten-, Landschafts- bau	Floristen	Produktion Endverkauf
Gärtner/in mit FZ und mehr als 3 Jahren Berufserfahrung	CHF 4'220.00 CHF 22.80	CHF 3'800.00 CHF 20.50	CHF 3'850.00 CHF 20.80
Gärtner/in mit FZ	CHF 4'020.00 CHF 21.70	CHF 3'550.00 CHF 19.20	CHF 3'600.00 CHF 19.45
Gärtner/in mit Berufs- attest (BA)	CHF 3'600.00 CHF 19.45	CHF 3'090.00 CHF 16.70	CHF 3'350.00 CHF 18.10
Gartenarbeiter, Gärtneremitarbeiter	CHF 3'450.00 CHF 18.65	CHF 3'366.00 CHF 18.20	CHF 3'300.00 CHF 17.80

Berechnung Std.lohn: Monatslohn x 12 / [Nettoarbeitszeit (20 Tage
Ferien) x 1.123]

Berechnung Monatslohn: Std.lohn x Nettoarbeitszeit x 1.123 / 12

- a) Bei einem nicht voll leistungsfähigen Arbeitnehmer kann ein reduzierter Lohn als Mindestlohn vereinbart werden, wobei eine solche Vereinbarung schriftlich abzufassen ist. Der reduzierte Lohn darf jedoch maximal 10 % unter dem Mindestlohn liegen und muss auf 12 Monate befristet sein.

- b) Als nicht voll leistungsfähig gelten Arbeitnehmer, die körperlich geschwächt sind. Ebenso Arbeitnehmer, die nicht die entsprechende Arbeitsleistung erbringen, weil sie branchenfremd sind (ohne Baustellenerfahrung) oder die deutsche Sprache nicht beherrschen. Nach einer Anstellungszeit von 12 Monaten sind die Faktoren betreffend Leistungsfähigkeit zu überprüfen und allfällige Vertragsanpassungen vorzunehmen.

3. Praktika und Ferienjobs

Als Praktika gelten:

- a) Ein befristetes Arbeitsverhältnis, das nachweislich für eine Ausbildung benötigt wird.
- b) Ein befristetes Arbeitsverhältnis nach Nichtbestehen der LAP bis zu deren Wiederholung.

Maximale Praktikumsdauer 12 Monate.

Als Ferienjob gilt ein auf max. 4 Wochen befristetes Arbeitsverhältnis, das Schüler oder Studenten während der Schul- bzw. Semesterferien eingehen.

4. Sollarbeitszeit

Die Sollarbeitszeit für die Jahre 2017 und 2018 beträgt 43 Stunden pro Woche. In den Monaten der Hochsaison kann sich die wöchentliche Höchststarbeitszeit auf 48 Stunden erhöhen, was jedoch keinen Überstundenzuschlag rechtfertigt. Überstundenzuschläge entstehen nur dann, wenn die jährliche Höchststarbeitszeit überschritten wird.

5. 13. Monatslohn

Anspruch auf den 13. Monatslohn haben Arbeitnehmer, die mindestens 3 Monate (nach der Probezeit) im Dienste des Arbeitgebers gestanden haben. Der 13. Monatslohn beträgt einen ganzen Monatslohn (8.3 %). Bei vorzeitigem Austritt wird der 13. Monatslohn pro rata temporis ausbezahlt. Der 13. Monatslohn wird im Dezember ausbezahlt.

6. Ferienanspruch

Der Arbeitnehmer hat Anrecht auf 4 Wochen (20 Arbeitstage) bezahlte Ferien. Ab dem 50. Altersjahr hat der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 Ferientage.

7. Feiertage (Art. 58 Ziff. 1 GAV [Beilage])

Der Arbeitnehmer (Stundenlöhner) hat Anspruch auf 10 bezahlte Feiertage pro Kalenderjahr. Sofern die Feiertagsentschädigung auf Prozent-Basis ausgerichtet wird, beträgt diese 4 %. Für ein unvollständiges Arbeitsjahr sind die Feiertage entsprechend der Dauer des Arbeitsverhältnisses zu gewähren.

8. Ergänzung zu Art. 45 bis 49 GAV (Arbeitszeit)

Arbeitsbeginn und Ende:

Als Arbeitsbeginn und Ende gelten folgende Regelungen:

Morgens: Der Arbeitsbeginn am Morgen ist im Betrieb.

Mittags: Der Arbeitsbeginn und das Arbeitsende am Mittag sind jeweils auf der Baustelle bzw. im Kundengarten.

(...)

9. Mittagsentschädigung

Bei auswärtiger Arbeit, ab einer Distanz von 30 km vom Firmendomizil, wird eine Mittagsentschädigung ausgerichtet. Die Entschädigung beträgt CHF 15. Sorgt der Arbeitgeber für eine ausreichende warme Verpflegung, entfällt die Entschädigung.

10. Kilometerentschädigung

Benutzen Arbeitnehmer auf ausdrückliche Anordnung des Betriebes ihren Privatwagen, haben sie Anspruch auf eine Entschädigung von mindestens 60 Rappen pro Kilometer. Mit Motorrad beträgt die Entschädigung 35 Rappen.

(...)

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. April 2017 in Kraft.

Fürstliche Regierung:

gez. *Adrian Hasler*

Fürstlicher Regierungschef